

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Juli 2013

### **766. Schweizerische Bundesbahnen SBB, Investitionsbeitrag für weitere Projektierungen der 4. Teilergänzungen S-Bahn (Etappe 3)**

#### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2010 bewilligte der Kantonsrat zulasten des Verkehrsfonds einen Rahmenkredit von Fr. 346 555 000 für die Beteiligung des Kantons an den Ausbauten der 4. Teilergänzungen der Zürcher S-Bahn (Vorlage 4675a). Die 4. Teilergänzungen sind die regionalen Ergänzungen der Durchmesserlinie für die S-Bahn und erlauben deren sinnvolle Nutzung. Wegen der grossen Abhängigkeiten mit den Projekten Durchmesserlinie und «Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur» des Bundes (ZEB) erfolgt die Inbetriebnahme der 4. Teilergänzungen in drei Etappen.

Die SBB erstellen seit dem Spatenstich vom 4. Mai 2012 die Infrastruktur für die ersten beiden Etappen mit geschätzten Investitionen von rund 160 Mio. Franken. Die SBB, der Bund, der Kanton Zürich sowie weitere Beitragsgeber haben im April 2011 die Finanzierung und Umsetzung dieser Vorhaben in einer Vereinbarung geregelt. Der Regierungsrat ermächtigte mit Beschluss Nr. 458/2011 die Volkswirtschaftsdirektion, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Die zusätzlichen S-Bahn-Angebote der beiden ersten Etappen sollen abgestimmt auf die Fertigstellung der Durchmesserlinie am 15. Juni 2014 (Bahnhof Löwenstrasse und Verbindung Nord-Süd) bzw. am 13. Dezember 2015 (Fernverkehrsanbindung in Richtung Zürich Altstetten) in Betrieb genommen werden.

Die Etappe 3 soll Ende 2018 in Betrieb genommen werden. Zu diesem Zeitpunkt kann die S11 Aarau/Dietikon–Winterthur–Seuzach/Wila ganztagig betrieben und die S12 neu ab Winterthur nach Schaffhausen und Wil SG verlängert werden. Auf den Strecken Winterthur–Bauma–Rüti (S26) und Winterthur–Stein am Rhein (S29) wird der Halbstundentakt eingeführt. Auf dem Abschnitt Winterthur–Weinfelden ersetzt die S24 die heutige S8. Die für die Etappe 3 der 4. Teilergänzungen erforderlichen ZEB- und HGV-Ausbauten (Anschluss an das europäische Eisenbahnhochgeschwindigkeitsnetz) in den Korridoren Zürich–Winterthur und Zürich–Schaffhausen schreiten planmäßig voran.

Für die Vorprojekte der Etappe 3 gab der Regierungsrat am 16. Februar 2011 einen Objektkredit von 1,65 Mio. Franken aus dem Rahmenkredit für die Ausbauten der 4. Teilergänzungen frei (RRB Nr. 167/2011).

Gestützt auf die Vorprojekte beabsichtigen die SBB, ab dem zweiten Halbjahr 2013 die Auflage- und Bauprojekte zu erstellen und dem Bund die Plangenehmigungsgesuche gestaffelt bis Ende 2014 einzureichen. Die Plangenehmigungsverfahren dauern voraussichtlich etwa 12 bis 18 Monate, sofern keine Rechtsmittel gegen die jeweiligen Plangenehmigungen ergriffen werden. Die Bauten sollen in den Jahren 2016–2018 erstellt werden.

## **2. Vereinbarung für die weiteren Projektierungen der Etappe 3**

Für die Phasen Auflage- und Bauprojekt sowie für die Begleitung der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren der Etappe 3 soll wiederum eine Vereinbarung unterzeichnet werden. Dabei handelt es sich um eine bilaterale Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und den SBB, weil die Vereinbarung nur Planungen für Vorhaben im Kanton Zürich enthält («Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend weiterer Projektierungen im Zusammenhang mit den 4. Teilergänzungen der Zürcher S-Bahn [Etappe 3]», nachfolgend: «Vereinbarung für weitere Projektierungen Etappe 3»). Sie umfasst die weiteren Projektierungen für die nachfolgenden Objekte mit einem geschätzten Investitionsvolumen von 225 Mio. Franken. Zum einen sollen im Bahnhof Winterthur zur Leistungssteigerung für 131 Mio. Franken verschiedene Gleis- und Publikumsanlagen ausgebaut werden. In diesem Rahmen werden einzelne Perronverlängerungen, die Erweiterung der bestehenden Personenunterführung Nord, zusätzliche Abstellgleise im Bahnhofsperimeter sowie Anpassungen an den bestehenden Gleisanlagen geplant. Als Zweites sollen im Korridor Winterthur–Rüti die Stationen Winterthur Seen, Sennhof-Kyburg, Saland und Tann-Dürnten für rund 72 Mio. Franken ausgebaut werden. Als Drittes werden die Bahnhöfe Seuzach und Stammheim im Korridor Winterthur–Stein am Rhein mit rund 22 Mio. Franken im Hinblick auf den geplanten Halbstundentakt der S29 ausgebaut.

Der Regierungsrat verzichtete mit Beschluss Nr. 537/2012 aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen auf die neue Haltestelle Rheinfall und kürzte dementsprechend den Rahmenkredit für die 4. Teilergänzungen. Diese Haltestelle ist daher nicht Gegenstand der beantragten weiteren Projektierungen. Unter Bezugnahme auf RRB Nr. 537/2012 überwies der Kantonsrat am 10. September 2012 das dringliche Postulat KR-Nr. 179/2012 betreffend Haltestelle Schloss Laufen: das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Die zukünftige Erschliessung des Rheinfallbeckens wird im Rahmen des Berichts zu diesem dringlichen Postulat geprüft.

Aufgrund einer Projektoptimierung kann auf das in Wil SG vorgesehene Abstellgleis verzichtet werden. Für den Kanton Zürich hat dies keine finanziellen Auswirkungen, da im Rahmenkredit der 4. Teilergänzungen keine Mittel zu diesem Zweck eingestellt sind.

Die «Vereinbarung für weitere Projektierungen Etappe 3» soll zwischen den SBB und der Volkswirtschaftsdirektion abgeschlossen werden. Dem Zürcher Verkehrsverbund ist, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, der Vollzug zu übertragen. Ziff. 6 der Vereinbarung hält die Mitwirkungsrechte des Kantons bei der Planung fest. Demnach ziehen die SBB den Kanton bei der Ausgestaltung wesentlicher Projektbestandteile in die Entscheidungsfindung mit ein. Der Kanton hat zudem das Einsichtsrecht in die Auflagedossiers. Die Bauprojekte bedürfen seiner Zustimmung.

### **3. Kreditumfang**

Die weiteren Projektierungen für die Etappe 3 der 4. Teilergänzungen sollen wie die Vorprojekte mit einem Objektkredit aus dem Rahmenkredit für die Ausbauten der 4. Teilergänzungen finanziert werden. Die SBB schätzen den Projektierungsaufwand für die Phasen Auflage- und Bauprojekt sowie für die Begleitung der Plangenehmigungsverfahren auf 9,6 Mio. Franken (ohne nicht rückforderbare Mehrwertsteuer und ohne Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten). Dieser Betrag entspricht 4,3% der geschätzten Investitionskosten von 225 Mio. Franken. Er liegt leicht tiefer als bei den entsprechenden Projektierungen für die Etappe 2.

Die gesamten Planungskosten von 10,46 Mio. Franken (einschliesslich 6,8% nicht rückforderbare Mehrwertsteuer sowie 2% Verwaltungs- und Betriebsgemeinkosten) umfassen auch einen Anteil für die Planungen der ZEB-Projekte des Bundes. Es ist deshalb angezeigt, einen Kostenteiler zwischen Bund und Kanton zu definieren. Der Kostenteiler wurde aufgrund der geschätzten Aufteilung der Investitionskosten festgelegt. Der Bund übernimmt einen Anteil von 4,36 Mio. Franken für die ZEB-Ausbauten im Bahnhof Winterthur, der Kanton Zürich einen Anteil von 6,1 Mio. Franken für die 4. Teilergänzungen. Da die SBB bei den bisherigen Planungen die veranschlagten Kosten einhalten konnten, wird dem Objektkredit keine Reserve zugeschlagen. In der Vereinbarung ist festgehalten, dass der vorliegende Kostenteiler ZEB – 4. Teilergänzungen den späteren Investitionskostenteiler nicht präjudiziert.

Der Kanton Zürich reichte dem Bund die Vorhaben der Etappe 3 auf der Grundlage von RRB Nr. 576/2012 als Teil des Agglomerationsprogrammes der 2. Generation ein. Bei den ersten beiden Etappen der 4. Teilergänzungen hat sich der Bund mit 35% an den Ausbauten beteiligt. Es

kann davon ausgegangen werden, dass die Bundesbeteiligung an den Ausbauten der Etappe 3 in einem ähnlichen Rahmen liegen wird. Der Bund wird den Beitragssatz 2015 im Rahmen des Bundesbeschlusses zum Agglomerationsprogramm der 2. Generation endgültig festlegen.

Die SBB werden sich abweichend von der Vereinbarung für das Vorprojekt nicht mit Mitteln aus der Leistungsvereinbarung der SBB beteiligen. Sie begründen dies mit der erwarteten Mitfinanzierung des Bundes mit Mitteln aus dem Infrastrukturfonds ab dem Auflage-/Bauprojekt. Die «Vereinbarung für weitere Projektierungen Etappe 3» hält zum Ausgleich in Ziff. 4.9 fest, dass später geleistete Bundesbeiträge an die Auflage- und Projektphase anteilmässig dem Kanton Zürich zustehen.

#### **4. Finanzierung**

Der Investitionsbeitrag an die SBB für die weiteren Projektierungen der Etappe 3 der 4. Teilergänzungen von höchstens Fr. 6 100 000 (einschliesslich 6,8% nicht rückforderbarer Mehrwertsteuer und 2% Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten) wird als Objektkredit aus dem Rahmenkredit für den Ausbau der 4. Teilergänzungen der S-Bahn geleistet.

Der Kanton Zürich leistet seinen Beitrag an die SBB à-fonds-perdu (Staatsbeitrag). Da die SBB den zugehörigen Anteil an der Mehrwertsteuer nicht zurückfordern können, ist dieser vom Kanton Zürich zusätzlich zu den Planungsmitteln zu entschädigen. Der anwendbare pauschale Satz für die SBB beträgt 85% des gültigen Mehrwertsteuersatzes oder 6,8% der Investitionssumme.

Da der Bund seinen Anteil erst nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung für die Etappe 3 zur Verfügung stellen kann, wird vorliegend ein Bruttokredit beantragt. Gemäss Ziff. 4.7 der «Vereinbarung für weitere Projektierungen Etappe 3» leistet der Kanton seine Beiträge entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Die vom Bund nachträglich zu vergütenden Planungsmittel werden bei der Ausarbeitung der Finanzierungsvereinbarung betreffend Bauausführung mit dem Bund berücksichtigt.

Der Investitionsbeitrag teilt sich entsprechend dem Terminplan der Vereinbarung in drei Jahrestranchen zu 0,8 Mio. Franken (2013), 2,5 Mio. Franken (2014) und 2,8 Mio. Franken (2015) auf. Die benötigten Mittel sind im Budget 2013 sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2013–2016 in der Leistungsgruppe Nr. 5920, Verkehrsfonds, in den Jahren 2013–2015 eingestellt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Aus dem Rahmenkredit für die Beteiligung des Staates am Ausbau von SBB-Anlagen (4. Teilergänzungen) gemäss Kantonsratsbeschluss vom 4. Oktober 2010 wird ein Objektkredit von Fr. 6 100 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5920, Verkehrsfonds, als Investitionsbeitrag an die Schweizerischen Bundesbahnen freigegeben. Der Kredit ist für die Phasen Auflage- und Bauprojekt sowie für die Begleitung der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren der Etappe 3 der 4. Teilergänzungen der Zürcher S-Bahn zu verwenden.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, die Vereinbarung mit den Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Erstellung und Finanzierung von Auflage- und Bauprojekten sowie der Begleitung der Plangenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den 4. Teilergänzungen (Etappe 3) auf dem Gebiet des Kantons Zürich (Kostenübernahme für weitere Projektierungen) zu unterzeichnen.

III. Mitteilung an die Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur, Mittelstrasse 43, 3000 Bern 65 (E), sowie an die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**